

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 18. April 2001

**über den Briefwechsel zur Änderung von Punkt B des Anhangs des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien über den gegenseitigen Schutz und die gegenseitige Kontrolle der Weinnamen**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1080)

(2001/339/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 93/722/EG des Rates vom 23. November 1993 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien über den gegenseitigen Schutz und die gegenseitige Kontrolle der Weinnamen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 3 des Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien über den gegenseitigen Schutz und die gegenseitige Kontrolle der Weinnamen ist die Kommission zur Durchführung von Artikel 13 des Abkommens befugt, nach dem Verfahren des Artikels 83 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>(2)</sup> die erforderlichen Rechtsakte zur Änderung des Abkommens zu schließen. Die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 <sup>(4)</sup>, ersetzt.
- (2) Die Kommission hat im Namen der Gemeinschaft mit der Republik Bulgarien einen Briefwechsel ausgehandelt. Daher empfiehlt es sich, diesen Briefwechsel zu genehmigen.

- (3) Der Verwaltungsausschuss für Wein hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Der Briefwechsel zur Änderung von Punkt B des Anhangs des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien über den gegenseitigen Schutz und die gegenseitige Kontrolle der Weinnamen wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Briefwechsels ist diesem Beschluss beigelegt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss und der in Artikel 1 vorgesehene Briefwechsel werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 18. April 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 31.12.1993, S. 11.

<sup>(2)</sup> ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.

## ANHANG

## ABKOMMEN IN FORM EINES BRIEFWECHSELS

**zur Änderung des Anhangs zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien über den gegenseitigen Schutz und die gegenseitige Kontrolle der Weinnamen***A. Schreiben der Kommission der Europäischen Gemeinschaften*

Brüssel, den 23. April 2001

Herr ...,

ich beziehe mich auf das Abkommen vom 29. November 1993 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien über den gegenseitigen Schutz und die gegenseitige Kontrolle von Weinnamen, nachstehend „das Abkommen“ genannt, und auf die Beratungen zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Regierung der Republik Bulgarien mit dem Ziel, den Anhang zu dem Abkommen gemäß Artikel 13 Buchstabe a) des Abkommens zu ändern.

Hiermit bestätige ich, dass die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und die Regierung der Republik Bulgarien nach Beratungen und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das bulgarische Wein- und Spirituosenengesetz am 1. Januar 2000 in Kraft trat, übereingekommen sind, den Anhang zum Abkommen wie folgt zu ändern:

Die folgende Fußnote wird am Ende des Titels von Punkt B.2.3. *Weine mit einem der folgenden geographischen Namen der Unter-Balkan-Weinbauregion „Rozova Dolina/Pod-Balkanski Rayon“* eingefügt: „Während einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2006 darf die Bezeichnung ‚Rosenthaler‘ — die deutsche Entsprechung von ‚Rozova Dolina‘ —, wie sie in der ‚Verordnung zur Kennzeichnung und Handelspräsentation von Weinen, Spirituosen, Trauben- und Weinerzeugnissen‘ (Erlass Nr. 55 des Ministerrates vom 6. April 2000) beschrieben ist, zur Kennzeichnung von Weinen aus Bulgarien verwendet werden. Diese Weine sind nicht auf Grund Punkt B des Anhangs zu diesem Abkommen geschützt.“

Diese Änderung tritt am Tag der Unterzeichnung dieses Briefwechsels in Kraft.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Kommission der Europäischen Gemeinschaften*

## B. Schreiben der Regierung der Republik Bulgarien

Brüssel, den 23. April 2001

Herr ...,

ich bestätige den Eingang Ihres heutigen Schreibens, das wie folgt lautet:

„ich beziehe mich auf das Abkommen vom 29. November 1993 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien über den gegenseitigen Schutz und die gegenseitige Kontrolle von Weinnamen, nachstehend ‚das Abkommen‘ genannt, und auf die Beratungen zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Regierung der Republik Bulgarien mit dem Ziel, den Anhang zu dem Abkommen gemäß Artikel 13 Buchstabe a) des Abkommens zu ändern.

Hiermit bestätige ich, dass die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und die Regierung der Republik Bulgarien nach Beratungen und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das bulgarische Wein- und Spirituosengesetz am 1. Januar 2000 in Kraft trat, übereingekommen sind, den Anhang zum Abkommen wie folgt zu ändern:

Die folgende Fußnote wird am Ende des Titels von Punkt B.2.3. *Weine eine mit einem der folgenden geographischen Namen der Unter-Balkan-Weinbauregion ‚Rozova Dolina/Pod-Balkanski Rayon‘* eingefügt: ‚Während einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2006 darf die Bezeichnung ‚Rosenthaler‘ — die deutsche Entsprechung von ‚Rozova Dolina‘ —, wie sie in der ‚Verordnung zur Kennzeichnung und Handelspräsentation von Weinen, Spirituosen, Trauben- und Weinerzeugnissen‘ (Erlass Nr. 55 des Ministerrates vom 6. April 2000) beschrieben ist, zur Kennzeichnung von Weinen aus Bulgarien verwendet werden. Diese Weine sind nicht auf Grund Punkt B des Anhangs zu diesem Abkommen geschützt.‘

Diese Änderung tritt am Tag der Unterzeichnung dieses Briefwechsels in Kraft.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.“

Ich habe die Ehre, Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung der Republik Bulgarien*

---